

## **Nutzungsausfallentschädigung**

### ***Der Unfallwagen muss so schnell wie möglich repariert werden ...***

Nach einem Auffahrunfall brachte K, der Besitzer des angefahrenen vorderen Wagens, seinen Mercedes sofort zu einem Kfz-Sachverständigen und ließ den Schaden schätzen. Anschließend brachte er das Auto in eine Werkstatt. Einige Tage später stoppte K jedoch den Reparaturauftrag, weil die Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin seine Schilderung des Unfallhergangs anzweifelte. K dachte, er werde den Wagen (und die Schadenspuren) benötigen, um die Sache zu klären.

So blieb der Mercedes ziemlich lange in der Werkstatt, 54 Tage insgesamt. K verlangte von der gegnerischen Versicherung eine Nutzungsausfallentschädigung. Das Landgericht berechnete dafür nur 416 Euro, weil "der Unfallgeschädigte die Ausfallzeit unnötig verlängert" habe. Die Reparatur hinauszuschieben, sei überflüssig gewesen. Doch das Oberlandesgericht Saarbrücken sprach dem Mann als Ausfallentschädigung für 54 Tage 2.501 Euro zu (4 U 470/06).

Grundsätzlich gelte zwar, dass der Unfallgeschädigte die Ausfallzeit so kurz wie möglich halten und den Wagen sofort reparieren lassen müsse. Dass der Mercedes sechs Wochen ausfiel, sei K aber nicht als Verschulden anzurechnen, so das OLG. Da die gegnerische Versicherung seine Version des Unfallhergangs und die Schuld ihrer Versicherungsnehmerin am Unfall anzweifelte, habe K die Reparatur gestoppt, um seine Darstellung des Unfalls zu beweisen. Das gehe in Ordnung.

Denn der Privatgutachter von K habe nur die Schadenshöhe geschätzt und keine Stellungnahme zur Unfallursache abgegeben. Den Unfall allein mit den Fotos vom beschädigten Wagen rekonstruieren zu können, habe K nicht für möglich gehalten. Da habe er sich im konkreten Fall getäuscht, doch der Gedanke sei sehr gut nachvollziehbar: Häufig könne man auf Fotos den Tiefenverlauf von Karoserieschäden nicht erkennen. Dann müsse für eine Unfallrekonstruktion der Fahrzeugschaden direkt untersucht werden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/nutzungsausfallentschaedigung>